

Auszug aus der Benützungordnung.

Die Leihfrist beträgt 1 Monat für Bücher, 14 Tage für Zeitschriften und Sammelbände; im Interesse der übrigen Benützer werden indes die Entleiher dringend ersucht, nicht grundsätzlich den Ablauf der Leihfrist abzuwarten, sondern die Bücher zurückzugeben, sobald sie ihnen entbehrlich sind. Der Verwaltung steht es frei, im einzelnen Falle eine kürzere Frist zu bestimmen. Nach Ablauf der gewährten Leihfrist kann der Entleiher um Verlängerung nachsuchen. Eine Verlängerung der Leihfrist ist ausgeschlossen, wenn ein Vormerkungsgesuch von anderer Seite vorliegt. Die Verwaltung ist berechtigt, entlehene Bücher nötigenfalls auch vor Ablauf der Leihfrist einzufordern.

Vor dem Antritt einer mehr als 14 tägigen Reise hat jeder Benützer die entlehnenen Werke, deren Leihfrist abgelaufen ist oder während der Dauer der Abwesenheit ablaufen würde, zurückzugeben, auch bei kürzerer Abwesenheit dafür zu sorgen, daß jederzeit die entlehnenen Bücher mit Erfolg zurückgefordert werden können.

Jeder **Wohnungswechsel** ist beim Ausleihamt sofort anzuzeigen.

Dieses Formular dient zugleich als **Bestellschein** und **Leihschein**.

Scheine für **nicht erhaltene** Bücher werden an den Ausgabestellen (Lesesaal, Ausleihamt) sofort zurückgegeben. Sie gelten erst dann als **Empfangsscheine** für entlehene Bücher, wenn sie beim Entleihen mit dem Worte „**Entleihen**“ und dem **Datum** abgestempelt werden.

Die Bestellscheine sind mit **Tinte** auszufüllen.

Bemerkungen der Verwaltung.

Vorm. f. E. L. P.

Rekl.

Verl.